

Unternehmensteuerreform

Berlin
im November 2006

Wachstumsorientierte Unternehmensteuerreform für Deutschland

Eckpunkte der Abgeltungssteuer

Wachstumsorientierte Unternehmensteuerreform für Deutschland

Warum überhaupt eine Unternehmensteuerreform?

Die Große Koalition hat sich der Aufgabe gestellt, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates wieder herzustellen. Der Weg führt über Kürzungen bisheriger Ausgaben und Anhebung der Umsatzsteuer zur Wiedergewinnung der vollen wirtschaftlichen Leistungskraft unseres Landes. Ohne eine Stärkung der Wirtschaft in Deutschland werden alle anderen Maßnahmen nicht erfolgreich sein. Die Reform der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung hat starke deutsche Unternehmen aller Größen zum Ziel, die für das in Deutschland erarbeitete Sozialprodukt in Deutschland Steuern zahlen.

Die Reform der Unternehmenssteuern zum 01.01.2008 ist neben der Anhebung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 und dem Auslaufen der für zwei Jahre geschaffenen besonderen Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionsgüter zum 31.12.2007 der dritte notwendige Schritt zum dauerhaften Wiederaufstieg aus einer zu langen Zeit wirtschaftlicher Schwäche. Die bis heute bekannten Daten zeigen, dass die Voraussagen der von der Großen Koalition getragenen Bundesregierung bisher eingetreten sind. Mit dem hier vorgeschlagen Konzept der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung wird der vereinbarte Weg konsequent weiter verfolgt.

Darüber hinaus sollte nicht unterschätzt werden, dass die Bundesregierung in dieser

Legislaturperiode mit dem 25-Mrd.-€ Impulsprogramm massiv in Zukunftsbereiche wie Bildung, Forschung, Familien, Mittelstand und Infrastruktur investiert. Auf dieser Basis sollen neue Ideen zu dem nötigen Wachstum und den zusätzlichen Arbeitsplätzen für die kommenden Jahre führen. Allerdings kann der Staat nicht alleine durch zusätzliche Investitionen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sorgen. Vielmehr kommt es vor allem auf die Investitionen innovativer und ertragsstarker Unternehmen an. Diese stehen in einem harten internationalen Wettbewerb, wobei auch die steuerliche Attraktivität des jeweiligen Standortes eine Rolle spielt. Und auch wenn der Standort Deutschland ansonsten (z. B. hinsichtlich Infrastruktur, innerer Sicherheit und sozialem Frieden) hervorragend aufgestellt ist, besteht hier noch Handlungsbedarf: Ein internationaler Vergleich der nominalen Steuersätze zeigt, dass gerade Kapitalgesellschaften in Deutschland steuerlich sehr stark belastet sind. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu unseren osteuropäischen Konkurrenten.

Diese Überlegungen haben im Koalitionsvertrag der Großen Koalition zu der folgenden Vereinbarung geführt:

„Deutschland muss auch in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen können. Deshalb werden wir in dieser Legislaturperiode zum 01.01.2008 das Unternehmensteuerrecht grundlegend fortent-

wickeln und international wettbewerbsfähige Steuersätze realisieren. Diese Reform muss neben den Körperschaften auch die Personenunternehmen erfassen, da deutsche Unternehmen zu mehr als 80 % in dieser Rechtsform organisiert sind. Dabei werden uns insbesondere folgende Zielsetzungen leiten:

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten,
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,
- nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis“

Trotz aller unvermeidlichen Zielkonflikte ist es gelungen, die vereinbarten Ziele weitestgehend zu erreichen:

- Die Steuerbelastung für Körperschaften wird um rund 9 Prozentpunkte auf unter 30 % und damit um fast ein Viertel gesenkt und ist dadurch international wettbewerbsfähig.
- Die Belastung mittelständischer Unternehmen wird noch weiter verringert.
- Die Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften wird im Ergebnis weitgehend erreicht.
- Die Finanzbasis der Kommunen bleibt erhalten.
- Es besteht auch für große internationale Konzerne ein verstärkter Anreiz, in Deutschland erarbeitete Gewinne auch in Deutschland zu versteuern.
- Mit der Abgeltungssteuer wird Deutschland ein attraktiver und übersichtlicher Platz für internationale Kapitalanleger,

die für das Wachstum in Deutschland von großer Bedeutung sind.

Die durch diese Maßnahmen erreichten steuerpolitischen Veränderungen führen zu bedeutenden Veränderungen der Unternehmensbesteuerung. Alleine die Entlastung der Personenunternehmen um mehr als 5 Milliarden Euro und die Reduzierung der Körperschaftssteuer um 9 Prozentpunkte sowie die neue Abgeltungssteuer haben ein Gesamtvolumen von rund 30 Milliarden Euro, von denen rund 25 Milliarden Euro durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und höhere Anreize, Gewinne in Deutschland zu versteuern, gegenfinanziert werden. Die Reform wird somit die beabsichtigten ökonomischen Effekte erreichen, ohne die gerade in Sanierung befindlichen öffentlichen Haushalte zu überlasten.

Die Unternehmensteuer bleibt im bisherigen System

Die Unternehmensteuerreform verzichtet bewusst auf eine radikale Revision des Steuersystems mit unkalkulierbaren Anpassungskosten und Strukturbrüchen, wie sie mit den Vorschlägen aus der Wissenschaft verbunden waren. Vielmehr wird ein ausgewogenes Bündel überschaubarer, in ihren Auswirkungen abschätzbarer Schritte vorgeschlagen.

Der Staatshaushalt in Bund und Ländern muss dauerhaft nicht mehr als 5 Mrd. € Einnahmeausfälle verkraften. Dennoch: Nichtstun wäre die teuerste Alternative! Gewinnverlagerungen, Unternehmensverlagerungen und ausbleibende Investitionen würden die Erosion der deutschen Steuerbasis und damit die Notlage der öffentlichen Finanzen immer weiter verschärfen. Deshalb wollen

wir einerseits die Steuersätze senken, zugleich aber die Bemessungsgrundlagen verbreitern. Beides ist untrennbar miteinander verbunden; wir setzen bewusst auf die Mischung aus positiven und negativen Anreizen. Natürlich werden bei der Neustrukturierung Unternehmen auch Anpassungsaufwendungen haben. Einige wenige werden möglicherweise sogar nicht profitieren können. Es gibt gute Erfahrungen anderer Länder, nach denen moderate Steuersätze auf breiter Bemessungsgrundlage mittelfristig zu einer Verbesserung der Einnahmehasis und damit zur Stabilisierung und sogar Steigerung der Steuereinnahmen führen. Insgesamt ist es in diesen Ländern durch diese Strategie dauerhaft gerade nicht zu Mindereinnahmen gekommen. Diese Strategie hat also trotz Steuersatzsenkungen letztlich durch mehr Wachstum zu mehr Einnahmen geführt. So haben sich beispielsweise in Österreich nach Einführung einer 25%igen Abgeltungssteuer die Einnahmen aus Kapitalerträgen erhöht, obwohl der Steuersatz von maximal 50 % auf 25 % gesenkt worden ist.

Die Senkung der Steuersätze wird zunächst zu Einnahmeausfällen in Höhe von 5 Mrd. € jährlich führen. Dieses Geld ist gut angelegt. Es werden diejenigen Unternehmen entlastet, die ihre Gewinne in Deutschland versteuern. Diejenigen Unternehmen dagegen, die ihre Gewinne bisher ins Ausland transferieren, werden wegen gezielter Maßnahmen gegen Steuerverlagerungen ihre Strategien ändern und mehr bezahlen. Das wird helfen, die Finanzierungslücke der Reform zu schließen. Auch nach der letzten Unternehmensteuerreform hat sich das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer nach nur wenigen Jahren bereits wieder stabilisiert und das alte Niveau erreicht.

Eine auch im internationalen Vergleich attraktive Unternehmensbesteuerung und ein Steuerrecht, das Steuervermeidung und Steuerverlagerung unattraktiv macht, sind ein wesentlicher Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung. Wenn es lukrativer wird, in Deutschland zu investieren, dann ist das die erhoffte Rendite aus unserer Reform. Davon profitieren diejenigen, die wieder Arbeit erhalten. Davon profitiert aber auch der Gesamtstaat über höhere Einnahmen und nicht zuletzt sinkende Transfers.

Die Unternehmensteuerreform ist deshalb mehr als nur eine Steuersatzsenkung für Kapitalgesellschaften, sie ist ein gutes Geschäft für uns alle.

Günstigere Steuersätze für Unternehmen in Deutschland

Der Großteil der Unternehmen in Deutschland (rd. 84 Prozent) firmiert als Einzelunternehmen (z.B. Selbständige) oder Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR). Für diese Personenunternehmen stellt sich die steuerliche Belastungssituation bereits heute günstiger dar als oft angenommen. Dies gilt sowohl international, wo z.B. deutsche Personengesellschaften im Mittelfeld liegen, als auch im Vergleich mit der steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland. Problematisch ist jedoch die Belastungssituation bei mittleren und großen Personenunternehmen, falls sie ihre Gewinne nicht auskehren, sondern im Unternehmen belassen, um sie für neue Investitionen einzusetzen oder um die Eigenkapitalbasis zu stärken. Wir haben Wege gefunden, die günstigen Bedingungen zu erhalten und zu verbessern und zugleich die Nachteile für die größeren Personengesellschaften zu beseitigen.

Für kleine Unternehmen soll weiterhin die Anparabschreibung nach § 7g EStG gelten. Der gegenwärtige § 7g EStG soll verbessert werden, um einen stärkeren Investitionsanreiz zu setzen und Missbräuche zu vermeiden.

Große Personenunternehmen werden mit einer Thesaurierungsbegünstigung die Möglichkeit haben, den einbehaltenen (thesaurierten) Gewinn entsprechend der niedrigen Belastung der Körperschaften mit knapp 30 % zu besteuern. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssteuersatz für Dividenden. Mit der Thesaurierungsbegünstigung wird im Vergleich zu Körperschaften Belastungsneutralität erreicht.

Die größeren Herausforderungen stellen sich, wenn man die Situation der Kapitalgesellschaften betrachtet: Die aktuelle nominale Belastung von 38,65 Prozent (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) ist die höchste in Europa. Dies schreckt potentielle Investoren aus dem Ausland ab, und deutsche Unternehmen verlagern wegen der niedrigeren Steuersätze ihre Aktivitäten vor allem in die europäischen Nachbarländer. Zudem führen die hohen Steuersätze dazu, dass international operierende Unternehmen bestehende steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten (etwa Verrechnungspreise oder Fremdkapitalzinsen) nutzen und so einen erheblichen Teil ihrer in Deutschland erwirtschafteten Gewinne nicht hier, sondern in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen versteuern (z.B. werden grenzüberschreitend Kredite gewährt, für die hohe Zinsen fällig sind, die dann als Betriebsausgaben die Steuerlast mindern). Ferner werden Kosten, die im Ausland entstehen, in Deutschland geltend gemacht, was bei ho-

hen Steuersätzen besonders lukrativ ist. Im Ergebnis wirkt Deutschland mit seinen außerordentlich hohen Steuersätzen wie ein Magnet auf Kostenblöcke und Verluste, die in internationalen Konzernen dorthin geschoben werden können, wo sie sich am besten rechnen. Und das ist in der gegenwärtigen Situation nun einmal Deutschland. Unsere Antwort darauf lautet, die Körperschaftssteuer auf 15 % abzusenken und gleichzeitig die Messzahl für die Berechnung der Gewerbesteuer so abzusenken, dass eine steuerliche Gesamtbelastung von 29,83 % (statt bisher 38,65) erreicht wird. Aus den Steuerbilanzen großer internationaler Konzerne wissen wir, dass wir damit etwa den durchschnittlichen internationalen Steuersatz dieser Unternehmen treffen. Es gibt also in Zukunft weniger steuerliche Wettbewerbsverzerrungen und weniger Gründe zur Steuerverlagerung.

Mit einer tariflichen Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften von künftig 29 % wird Deutschland international in der „goldenen Mitte“ liegen und damit auf einer Höhe mit unseren Konkurrenten. Nur durch die Unternehmensteuerreform können wir die Finanzierung der bei uns nach wie vor erstklassigen öffentlichen Infrastruktur dauerhaft sichern. Damit bietet der Standort Deutschland künftig beste Werte bei Infrastruktur, Qualifikation sowie Absatzmöglichkeiten bei gleichzeitig attraktiven Steuersätzen. Ein dauerhafter „Wettlauf nach unten“ bei den Steuersätzen ist nicht zu erwarten, da auch unsere Konkurrenten ohne Infrastruktur und qualifizierte Arbeitnehmer, ohne funktionierende Sozialsysteme und angemessene Umweltstandards und damit ohne entsprechende Staatseinnahmen auf Dauer nicht auskommen werden. So hat Ungarn mit Blick auf sein hohes

Budgetdefizit bereits eine Erhöhung seines Körperschaftsteuersatzes auf 20 % angekündigt.

Zugleich machen wir klar, dass wir Verlagerungen von Erträgen in steuergünstigere Länder nicht hinnehmen wollen. Dabei müssen wir neue Wege gehen. Die paradoxe Situation, dass beispielsweise ein großer deutscher Konzern gerade einmal 0,2% seiner weltweiten Steuerzahlungen an den deutschen Staat entrichtete – die anderen 99,8% hingegen an andere Länder, kann nicht ohne Reaktion bleiben, wenn gleichzeitig etwa durch eine Mehrwertsteuererhöhung große Anstrengungen von allen Steuerzahlern erwartet werden. In diesem Zusammenhang hatten wir auch zu beachten, dass die europäische Rechtsprechung die Abwehr von Verlagerungsmöglichkeiten durch Urteile bis in die jüngste Zeit immer schwieriger gemacht hat.

Der jetzt bevorzugte Weg der so genannten „modifizierten Zinsschranke“ trifft Unternehmen, die Zinsen mindestens in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr geltend machen, was einer Kreditsumme von etwa 20 Mio. Euro gleichkommt. Das bedeutet konkret, nur einige hundert größere und in der Regel international tätige Unternehmen können betroffen sein. Von ihnen erwartet der Gesetzgeber, dass auf den jeweiligen Konzern gesehen ein im Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten angemessener Gewinn versteuert wird. Sie schiebt der vielfach herrschenden Praxis einen Riegel vor, Investitionen im Ausland voll zulasten des deutschen Gewinns zu finanzieren. Sollten in einem Jahr Steuern nur deshalb fällig werden, weil die Kosten im Verhältnis zu den Gewinnen zu groß sind, können diese Steuern in gewinnstärkeren Jahren wieder verrechnet

werden. Erstmals haben Konzerne also ein Interesse an einem angemessen großen auch in Deutschland versteuerten Gewinn. Durch Ausnahmeklauseln ist sichergestellt, dass Unternehmen in der Krise oder Unternehmen mit dauerhaft niedrigen Umsatzrenditen nicht unangemessen belastet werden.

Die weiteren Bestandteile der Reform

- Größtmögliche steuerliche Gleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften (Rechtsformneutralität) durch Angleichung der tatsächlichen tariflichen Belastung. Für die Inhaber von Personenunternehmen gibt es ebenfalls eine Tarifreduzierung auf 29 %, soweit sie Ihre Gewinne im Unternehmen belassen und nicht entnehmen. Diese rechtsformneutrale Belastungswirkung erreicht, dass steuerliche Gründe bei der Wahl der Rechtsform künftig nicht mehr so ausschlaggebend sind wie heute.
- Steuervereinfachung durch den Wegfall komplizierter Regeln wie die bisherige In-sich-Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer oder durch die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.
- Die 50 %ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % erfasst. Das vereinfacht die Gewerbesteuer, weil nicht mehr zwischen kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten unterschieden werden muss, und sorgt zugleich dafür, dass Ausweichgestaltungen erschwert werden. ^{AN}

diesem Punkt hätten sich die Partner der Großen Koalition einen weiteren Schritt zu einer einheitlichen Unternehmenssteuer gewünscht, konnten sich jedoch über Erweiterung oder Wegfall der bestehenden Hinzurechnungen nicht verständigen, so dass es bei einer vereinfachenden Modifizierung des bestehenden Zustandes bleiben musste. Aus dem Grund der mangelnden Einigungsmöglichkeiten kommt es auch nicht zu einer besonderen Grundsteuer für gewerbliche Grundstücksnutzungen. Hierbei soll die Diskussion um sog. ertragsunabhängige Steuerelemente nicht verschwiegen werden. Der Sachverständigenrat hat seiner Expertise zur Dualen Einkommensteuer auch Berechnungen zur Steuerbelastung beigefügt und dabei auch international übliche ertragsunabhängige Steuern, wie Lohnsummensteuern, Grundsteuern und Vermögensteuern untersucht. Wie die vom SVR veröffentlichten Berechnungen zeigen, ist gerade in Deutschland der auf die gewinnunabhängigen Steuern zurückzuführende Anteil an der Belastung (sowohl auf Unternehmensebene als auch bei Betrachtung der Gesamtbelastung) gering. So haben die reinen ertragsunabhängigen Steuern (Grundsteuern, Lohnsummensteuern) nach den Berechnungen des SVR für die übrigen 11 untersuchten Länder einen Anteil von durchschnittlich 10% auf Unternehmensebene (Maximalwerte: Österreich 33 %, Frankreich 18 %, Großbritannien 17,8 %). Deutschland weist dagegen mit 1,4 % den geringsten Anteil ertragsunabhängiger Steuern auf.

■ Kleine und mittlere Unternehmen schaffen viele Arbeitsplätze in Deutschland – und das soll auch so bleiben. Die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommen-

steuer sorgt schon heute für eine im internationalen Vergleich sehr niedrige Steuerbelastung. Der so genannte Anrechnungsfaktor wird von heute 1,8 auf 3,8 erhöht und gleicht damit den Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe aus. Zusätzlich wird die auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Ansparrücklage nach § 7g EStG verbessert und die damit zusammenhängenden Abschreibungsmöglichkeiten ausgebaut. Zusätzliche Freibeträge und Freigrenzen – wie etwa bei der Zinsschranke (1 Mio. Euro) oder bei der Hinzurechnung der Zinsen und Finanzierungsanteile bei der Gewerbesteuer (100.000 Euro) – sollen in erster Linie mittelständische Unternehmen schonen. Unternehmen, deren Gewinne unterhalb dieser Beträge liegen, werden von den vorgenannten Regelungen gar nicht betroffen.

- Sicherung der Investitionskraft der Kommunen – auf sie entfallen 60 % der öffentlichen Investitionen. Davon profitiert in erster Linie der arbeitsintensive deutsche Mittelstand. Deshalb wird an der Gewerbesteuer grundsätzlich festgehalten. Die Kommunen sind überdies von den Kosten der Unternehmensteuerreform ausgenommen, die von Bund und Ländern allein getragen werden. Die Kommunen können damit weiterhin auf einer verlässlichen Einnahmehasis wirtschaften und profitieren praktisch kostenlos von der Anschubwirkung der Unternehmensteuerreform, die langfristig über mehr Wachstum und Arbeitsplätze auch den Haushalten der Städte und Gemeinden zugute kommt.
- Langfristige Sicherung der Staatseinnahmen für die anstehenden Konsolidierungsaufgaben, damit die Verschuldungs-

grenze des Grundgesetzes (Art. 115 GG) nicht mehr durchbrochen wird. Deutschland muss auch morgen noch die Mittel haben, um wichtige Zukunftsinvestitionen finanzieren zu können.

Einführung der Abgeltungssteuer stärkt den Finanzplatz Deutschland und vereinfacht das Steuerrecht

Die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze müssen verbessert werden. In Zeiten des freien Kapitalverkehrs und des technischen Fortschritts, welcher einen sekundenschnellen Kapitaltransfer rund um den Globus ermöglicht, werden die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Wahl des Kapitalstandortes oftmals zur entscheidenden Größe. Das Kapital geht zum „besten Wirt“. Die Anonymität der Anleger und ein niedriger Steuersatz für Kapitalerträge sind somit wichtige Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg eines Finanzplatzes. Dies haben auch viele andere europäische Staaten erkannt und bereits definitive Abgeltungssteuern auf niedrigem Niveau eingeführt. Durch die Einführung einer anonymen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent auf Kapitalerträge schließt Deutschland an diese internationale Entwicklung an. Hierdurch wird die Attraktivität Deutschlands als Kapitalanlagestandort gestärkt und der Kapitalabfluss ins Ausland gebremst.

Die Abgeltungssteuer führt zu einer deutlichen Vereinfachung der Besteuerung privater Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die heute zu den schwierigsten Bereichen des Steuerrechts gehört. Mit der Einbehaltung der Abgel-

tungssteuer erledigen die Kreditinstitute künftig die steuerlichen Formalitäten für einen Großteil ihrer Kunden. Die Abgeltungssteuer entlastet somit diese von ihren heutigen umfangreichen Steuererklärungspflichten im Zusammenhang mit inländischen Kapitalerträgen. Aber auch Steuerpflichtige, die auf Grund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes ihre Kapitalerträge weiterhin zu ihren Gunsten in der Veranlagung berücksichtigen möchten, werden durch einfache und übersichtliche Erklärungsdrucke von der Reform profitieren.

Die konsequente einheitliche Behandlung aller Kapitalanlageformen – ob Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne – hat neben einer deutlichen Vereinfachung auch den Effekt, dass Anlageentscheidungen künftig allein unter Kapitalmarktaspekten (Rendite, Kapitalrisiko) getroffen und nicht mehr durch steuerliche Beweggründe überlagert werden. Die heutigen Freiräume bei den steuerfreien Veräußerungsgewinnen gehören dann der Vergangenheit an. Sie waren für die unübersichtliche Entwicklung hin zu immer neuen und immer komplizierteren steueroptimierten Finanzprodukten verantwortlich.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird auch der Kontenabruf in seiner heutigen Form der Vergangenheit angehören. Der Kontenabruf bleibt im Prinzip nur für diejenigen Fälle erhalten, in denen der Steuerpflichtige Vergünstigungen oder staatliche Transfers beantragt. Diesen Kontenabruf hat dann aber jeder selbst in der Hand. Diese Diskretion schafft Vertrauen beim Anleger und wirkt zu Gunsten des Kapitalanlagestandortes Deutschland.

Insgesamt bietet die anonyme Abgeltungssteuer somit ein Höchstmaß an steuerlicher

Transparenz und Vereinfachung, schafft die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der deutschen Finanzplätze und wird das Steueraufkommen mittel- bis langfristig stabilisieren und sogar erhöhen.

Weitere Strukturreformen entlasten die öffentlichen Haushalte

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sorgt für mehr Steuergerechtigkeit und eine internationale Rechtsangleichung. Ziel ist, dass sich solide wirtschaftende Unternehmen an den internationalen Märkten mit einer wettbewerbsfähigen Kostenstruktur bei den Steuern behaupten können. Sie liegt damit aber noch weit unter den Vergleichswerten im Ausland.

Der Wegfall der so genannten degressiven Abschreibung passt zu der weltweit vorherrschenden Tendenz, Ausnahmen abzuschaffen und stattdessen die Steuersätze zu senken. Selbstverständlich bleibt es beim Prinzip, dass alle Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung verschaffte den Unternehmen einen zusätzlichen Zinsvorteil, der nach der erheblichen Verbesserung der Besteuerung so nicht mehr erforderlich ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sollen zukünftig bei Unternehmen, die die Größenmerkmale des § 7g EStG überschreiten, nicht mehr sofort abschreibbar sein. Diese Änderung soll nur bei den Gewinneinkünften und nicht z.B. bei Arbeitnehmern gelten.

Die gezahlte Gewerbesteuer kann zukünftig nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen

werden. Allerdings wird zugleich die Steuermesszahl auf 3,5 v. H. gesenkt und der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 erhöht, so dass dies nicht zu zusätzlichen Belastungen führt.

Bei der Wertpapierleihe werden gegenwärtig steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen Behandlung von Beteiligungserträgen gezogen. Gerade die hier geltende Sonderregelung für Kreditinstitute wird genutzt, um massiv Steuern zu vermeiden. Zukünftig sollen zielgenau derartige Gestaltungen ausgeschlossen sein.

Die geltende Mantelkaufregelung, die die ungerechtfertigte Nutzung und den Handel mit Verlustvorträgen bei der Körperschaftsteuer verhindern soll, ist kompliziert und gestaltungsanfällig. Eine Änderung soll die Vorschrift vereinfachen und effektiver die ungerechtfertigte Verlustnutzung verhindern.

Über so genannte Funktionsverlagerungen können international tätige Konzerne ihre angemessene Besteuerung in Deutschland vermeiden. Hier können gesetzliche Maßnahmen die zutreffende Bewertung und Dokumentation dieser Vorgänge verbessern und damit eine angemessene Besteuerung sicherstellen.

Auch im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer soll die Bemessungsgrundlage verbreitert werden. Hier soll die bisher bestehende Veräußerungsfrist bei der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne bei Kapitalanlagen gestrichen werden. Damit ergibt sich zukünftig eine Besteuerung unabhängig von der Haltedauer beim Anleger.

Eckpunkte der Abgeltungssteuer

I. Anwendungsbereich

- Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, Zertifikatserträge; ausgenommen Erträge aus (typisch) stillen Gesellschaften, partiarischen Darlehen, sonstigen Darlehen im Privatvermögen bei Kapitalüberlassung zwischen nahe stehenden Personen oder Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern bzw. diesen nahe stehenden Personen
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien

II. Steuerabzug an der Quelle

- Inländische Schuldner/Zahlstellen (z. B. Banken) sind verpflichtet, von bestimmten im Inland dem Gläubiger zufließenden Erträgen aus Kapitalanlagen einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen.
- Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten. Das Abzugssystem umfasst auch den Einbehalt der Kirchensteuer.

III. Eckpunkte

- Grundsätzlich einheitliche Besteuerung von Erträgen (Zinsen, Dividenden, Invest-

menterträgen, Zertifikatserträgen u.s.w.), und Gewinnen aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % ab 01.01.2009 (Abgeltungssteuer; zuzüglich Soli und Kirchensteuer).

- Wegfall der sog. „Veräußerungsfrist“, d.h. Besteuerung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften unabhängig von der Haltedauer beim Anleger. Anwendung der Neuregelung nur für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen (Neufälle)
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für natürliche Personen (§ 3 Nr. 40 EStG) bei Einkünften im Privatvermögen – im Betriebsvermögen wird eine Lösung angestrebt, die zu keiner steuerlichen Benachteiligung bezogener Gewinnausschüttungen führt; unveränderte Fortführung der Befreiung von Beteiligungserträgen und Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen bei Körperschaften (§ 8b KStG).
- Bemessungsgrundlage: Bruttoerträge, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag (= zusammengefasster Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag) reduziert werden. Ein darüber hinausgehender Werbungskostenabzug ist nicht möglich.
- Steuerfestsetzung durch das Finanzamt mit dem Abgeltungssteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für Veräußerungsgewinne, bei denen ein Quellensteuerabzug nicht möglich ist (etwa für im Ausland erzielte Erträge und Veräußerung von GmbH-Anteilen); Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten

(z. B. aus Aktiengeschäften) im Rahmen dieser „besonderen“ Steuerfestsetzung. Die Verlustverrechnung wird auf die Einkünfte aus Kapitalanlagen (Erträge und Veräußerungsgeschäfte) begrenzt.

- Veranlagungsoption, d. h. Steuerpflichtige können – zu ihrem Vorteil – zur Veran-

lagung ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen optieren.

- Durch die Abgeltungssteuer ist ein Kontenabruf zur Verifikation der Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Dies wird durch eine gesetzliche Änderung in § 93 AO klargestellt.

